

M. 1:500

1. ÄNDERUNG

STADT OLFEN
BEB. PLAN 13
KÖKELSUMERSTR
FUNNENKAMPSTR

Ausfertigung: 7 Gemeinde: STADT OLFEN
Gemarkung : OLFEN STADT Flur : 3
Kreis : COESFELD

No. 9

aufgestellt : Kreisplanungsamt Coesfeld
Coesfeld d. 25.9.75.

Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz von 29.11.1960 geändert durch dritte Verordnung vom 21.4.1970 (GV III S. 299) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237). §§ 4, 28 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV III 2023)

Bescheinigungen

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentums Grenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

.....den *s. Bestätigung auf dem mit Vfg. 29.7.74 genehmigten BPP.*

Entsprechend § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 hat der Rat am *29.9.75* die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23.6.1960 beschlossen.

Die Offenlegung dieses Planes wurde von Rat am *29.9.75* beschlossen.

Olfen, *24.5.1976*

Nathaus Bürgermeister
Hade Ratsmitglied
Melzner Schriftführer

Olfen, *5.1976*

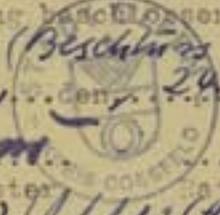
Nathaus Bürgermeister
Hade Ratsmitglied
Melzner Schriftführer

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom *29.9.75* hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats vom *10.2.1976* bis *11.3.1976* öffentlich ausgelegt.

Dieser Plan ist von Rat gemäß §§ 4, 28 GO in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV III 2033) und § 2, 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. DVO BBauG vom 29.11.1960 zuletzt geändert durch VO vom 21.4.1970 (SGV III 231), und § 103 BauO in der Fassung vom 27.1.1970 (SGV III 222) als Satzung beschlossen worden.

Olfen, *24.9.1976*

Hoy Gemeindevorstand
(VoB)

Olfen, *24.5.76*
(Beschluss am 1.4.1976.)

Nathaus Bürgermeister
Hade Ratsmitglied
Melzner Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG von 23.6.1960 mit Verführung vom *21. Juli 1976* gemäß *352.1-5203* genehmigt worden.

Gemäß § 12 des BBauG von 23.6.1960 sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am *16.8.1976* ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtverbindlich.

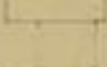
Olfen, den *27. Juli 1976*

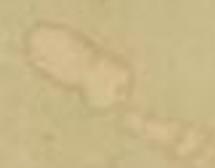
Regierungspräsident
Regierungsbaurat

Olfen, ..den, *16.08.1976*.....

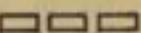
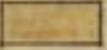

 Stadtdirektor

Erläuterungen

	Grundstücksgrenzen, vorhanden
	„ „ „ „ vorgeschlagen
	Wohngebäude, vorhanden
	möglicher Standort für
	Wohngebäude



Festsetzungen

	Grenze des Bebauungsplanes	0,4	Grundflächenzahl
	Straßenbegrenzungslinie		Geschoßflächenzahl
	Baulinie überbaubare Fläche Baugrenze		Strassenverkehrsfläche
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		öffentliche Parkflächen
	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze		Flächen für Stellplätze oder Garagen
	Zahl der Vollgeschosse zwingend	St	Stellplätze
	offene Bauweisen	Ga	Garagen
	Hausgruppen mit Grenzbebauung und benachbart 3 m Abstand (Halboffene Bauweise) ausnahmsweise offene Bauweise § 31 (1) BauNVO		nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
WA	Allgemeines Wohngebiet		Vorgärten
	Satteldach		Grünflächen
30-40°	Dachneigung		Spielplatz
	Festrichtung		zu erhaltende Bäume
			Zu- u. Ausfahrtsverbot
			Umformerstation

Gebäude

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.

Garagen außerhalb des Gebäudes sind mit Flachdach zu versehen.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

Seitliche Garagenabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen hin müssen mindestens 1 m betragen.

Die Höhe der Traufe bei Satteldächern eingeschossiger Gebäude darf 3,50 m über festgesetzte OKF (Oberkante Fußboden = Sockelhöhe) nicht überschreiten. (Dachüberstand \leq 60 cm).

Bei aneinanderliegenden Gebäuden sind Dachneigung und Traufhöhe einander anzupassen.

Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zugelassen.

Die Ansichtflächen aller Gebäude sind in rötlich-bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen ist anderes Material zulässig.

Einfriedigungen:

Als Vorgarten gilt der mit V gekennzeichnete Flächenteil des Grundstückes.

Einfriedigungen sind in diesem Bereich nicht gestattet.

Die Einfriedigung der übrigen Grundstücksteile darf 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

Eingetragene Sichtfelder an Strasseneinmündungen sind ab 70 cm über Fahrbahn von Sichtbeeinträchtigungen freizuhalten.

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 17.12.1987 eine Änderung der gestalterischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Kökelsumer Straße/Funnenkampstraße" entsprechend § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419; ber. S. 532) in der zur Zeit gültigen Fassung dahingehend beschlossen, daß die bisherige Festsetzung "Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zugelassen" aufgehoben und durch die neue Festsetzung ersetzt wird:

"Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/2 Gebäudelänge nicht überschreiten und müssen mindestens 2,00 m Abstand zu Graten, Kehlen und Giebelwänden einhalten."

Der Änderungsbeschluß wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.


(V o B)